**Nr. 133**

**Änderungen und Ergänzungen zum**

**Arbeitsvertragsrecht der bayerischen**

**Diözesen – ABD –**

**Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom**

**30. September 2020**

**- § 30 ABD Teil A, 1. (Befristete Arbeits-verträge)**

hier: Rechtsfolgen eines Arbeitgeber-wechsels im Geltungsbereich des ABD

zum 1. November 2020

**- § 19 ABD Teil A, 1. (Erschwernis-zuschläge)**

hier: Umsetzung des 15. Landesbezirklichen Tarifvertrags vom 25. März 2020 zu § 23 Absatz 1 TVÜ-VKA

rückwirkend zum 1. März 2020

**- § 1 ABD (Allgemeiner Geltungsbereich)**

hier: Anwendung des Tarifvertrags des Buchhandels und der Verlage in Bayern

zum 1. November 2020

**§ 30 ABD Teil A, 1. (Befristete Arbeitsverträge)**

hier: Rechtsfolgen eines Arbeitgeberwechsels im Geltungsbereich des ABD

**Artikel 1**

**Änderung des ABD Teil A, 1.**

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

§ 30 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 5 wird folgender Satz 5 angefügt:

„5Für die Berechnung der Kündigungsfrist gemäß Satz 2 werden Vorbeschäftigungszeiten aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber im Sinne des § 1 Absatz 1 mit einem Faktor von 0,5 berücksichtigt (Vorbeschäftigungszeiten von mehr als sechs Monaten werden hierbei wie ein volles Jahr angerechnet).“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt zum 1. November 2020 in Kraft.

**Begründung:**

In der 182. Vollversammlung der Kommission im Juni 2018 wurde ein Beschluss gefasst, der dazu dienen sollte, dass ein Arbeitgeberwechsel innerhalb des Regelungsbereichs des ABD nicht zu schlechteren Konditionen stattfinden soll als ein Arbeitgeberwechsel zwischen den Regelungsbereichen verschiedener Kommissionen. Hintergrund ist die Übernahme des Beschlusses der Zentralen Kommission vom 23.11.2016 in das ABD. Dessen Bedingungen zur Anerkennung von Vordienstzeiten bei der Berechnung von Kündigungsfristen wurde lediglich für unbefristete Arbeitsverträge in § 34 ABD Teil A, 1. aufgenommen. Da der Beschluss der zentralen Kommission nicht zwischen befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnissen unterscheidet, soll dies nun auch für befristete Arbeitsverträge in § 30 ABD Teil A, 1. nachgeholt werden.

**§ 19 ABD Teil A, 1. (Erschwerniszuschläge)**

hier: Umsetzung des 15. Landesbezirklichen

Tarifvertrags vom 25. März 2020

zu § 23 Absatz 1 TVÜ-VKA

**Artikel 1**

**Änderung des ABD Teil A, 1.**

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt: „mit Wirkung zum 01.03.2020 um weitere 1,06 %.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft.

**Hinweis:**

Die Bestimmung des § 19 Absatz 5 ABD Teil A, 1. sieht vor, dass die zuschlagspflichtigen Arbeiten und die Höhe der Zuschläge gesondert geregelt werden. Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Regelung gelten die Regelungen über die Höhe der Lohnzuschläge gemäß Teil B, 5.1. und 5.2. in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung fort.

Der letzte Monatslohntarifvertrag Nr. 5 zum MTArb vom 31.01.2003 beinhaltet u.a., dass die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach dem TVZ zum MTL II vom 1. Mai 2004 an 6,11 € beträgt.

In der 137. Vollversammlung hat die Mitarbeiterseite darauf hingewiesen, dass in der Präambel zum ABD festgelegt worden ist, dass sich die weitere Gestaltung des ABD am TVöD-Fassung VKA für die Beschäftigten der Arbeitgeber, die Mitglieder des KAV Bayern sind, orientiert. Die gesamte Gestaltung erfolgt auf den in der Präambel genannten Grundlagen, soweit kirchenspezifische Gründe dem nicht entgegenstehen. Dies bedeute, dass nach Vorliegen eines neuen Tarifvertrages mit geänderten Regelungen über die zuschlagspflichtigen Arbeiten und über die Höhe der Erschwerniszuschläge die Kommission zu entscheiden habe, ob sie im Bereich der Erschwerniszuschläge in Zukunft nach dem System des TVöD Bund oder nach dem System des TVöD – Fassung VKA verfahren will.

Nach § 19 Absatz 4 TVöD sind die im TVöD neu zu regelnden Erschwerniszuschläge gekoppelt an das monatliche Tabellenentgelt. Die Erschwerniszuschläge nehmen nach der im TVöD enthaltenen Grundsatzregelung somit an allgemeinen Entgeltsteigerungen teil.

Mit der Tarifänderung 2008 wurde - davon abweichend - vereinbart, dass eine Anpassung der bisherigen Erschwerniszuschläge bei allgemeinen Entgelterhöhungen bis zum Inkrafttreten der neuen Eingruppierungsvorschriften im TVöD (der neuen Entgeltordnung) ausschließlich auf der Ebene der landesbezirklichen Regelung, nicht aber auf Bundesebene erfolgt (Protokollerklärung zu § 23 Abs. 1 TVÜ-VKA). Bis zur Vereinbarung neuer landesbezirklicher Tarifregelungen besteht nur Anspruch auf die Erschwerniszuschläge in bisheriger Höhe.

In der Folge der Tarifrunde 2018 (Tarifeinigung vom 18. April 2018) haben die Tarifvertragsparteien auf Landesebene in Bayern über die Dynamisierung der Erschwerniszuschläge verhandelt und am 28. August 2018 eine Einigung erzielt. Die Erschwerniszuschläge sollen entsprechend des ersten Erhöhungsschrittes der Tarifrunde 2018 zum 01.03.2018 um 3,19 % erhöht werden.

Zwischenzeitlich wurde ein 15. Landesbezirklicher Tarifvertrag zu § 23 Abs. 1 TVÜ-VKA abgeschlossen, der die Dynamisierung der Erschwerniszuschläge für die Zeit vom 01.03.2020 bis 31.08.2020 regelt.

**§ 1 ABD (Allgemeiner Geltungsbereich)**

hier: Anwendung des Tarifvertrags des

Buchhandels und der Verlage in Bayern

**Artikel 1**

**Änderungen des ABD**

**(Allgemeiner Geltungsbereich)**

Das ABD (Allgemeiner Geltungsbereich) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 8 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Für Beschäftigte in Verlagen bei Instituten des geweihten Lebens bzw. Gesellschaften des apostolischen Lebens gelten der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer-/innen des Buchhandels und der Verlage in Bayern vom 1. Oktober 2010 sowie die ergänzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung und die Regelungen der Teile D,1., D. 2. und D, 10d.“
2. Nach den Worten „Protokollnotiz zu Absatz 8“ werden die Worte „Satz 1“ angefügt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. November 2020 in Kraft.

**Begründung:**

Bei der im vergangenen Jahr bei den Ordensgemeinschaften durchgeführten Abfrage, welche Tarifverträge sie im Handwerks- und Handelsbereich anwenden, hatten die drei Orden, die eigene Verlage betreiben, die von ihnen angewandten Tarifverträge des Buch­handels und der Verlage nicht angegeben. Es stellte sich heraus, dass dies auf ein Missver­ständnis im Vorfeld im Rahmen der geführten Gespräche zurückzuführen ist, weil sie davon ausgingen, diese Tarifverträge würden ohnehin für alle Rechtsträger im Bereich des ABD übernommen. Dabei wurde nicht berück­sichtigt, dass diese Übernahme nur für Beschäftigte im Buchhandel vorgesehen war und auch so erfolgte.

Die drei Ordensgemeinschaften bitten deshalb, im Absatz 8 die Geltung der Tarifverträge des Buchhandels und der Verlage in Bayern zwischen dem Arbeitgeberverband der Verlage und Buchhandlungen in Bayern e.V. und ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V., Landesbezirk Bayern in ihrer jeweils geltenden Fassung nachträglich noch für die Beschäftigten in Ordensverlagen zu ergänzen. Im Beschlusstext werden aus Gründen der Systematik die Tarifvertragsparteien nicht genannt.

Derzeitiger Wortlaut des § 1 Allgemeiner Geltungsbereich Absatz 8:

Bei Instituten des geweihten Lebens bzw. Gesellschaften des apostolischen Lebens gelten für Beschäftigte im Handwerk oder Handel der jeweils einschlägige Handwerks-oder Handelstarifvertrag in der jeweils geltenden Fassung sowie die ihn ergänzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung und die Regelungen der Teile D, 1., D, 2. und D, 10 d.

Protokollnotiz zu Absatz 8: Anwendung finden die folgenden Tarifverträge:

-Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer des bayerischen Bäckerhandwerks vom 1. April 2016 in der jeweils geltenden Fassung

-Manteltarifvertrag für das Fleischerhandwerk in Bayern vom 15.02.2008 in der jeweils geltenden Fassung

-Manteltarifvertrag für die Arbeiter und Angestellten im Bayerischen Schreinerhandwerk vom 01. Juni 2012 in der jeweils geltenden Fassung

-Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer des Elektrohandwerks in Bayern vom 20. April 2009 in der jeweils geltenden Fassung

-Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im Maler-und Lackiererhandwerk vom 01. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung

-Manteltarifvertrag für Angestellte der Druckindustrie in Bayern vom 25. August 2006 in der jeweils geltenden Fassung

-Rahmentarifvertrag für den Erwerbsmäßigen Gartenbau vom 24. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung

-Rahmentarifvertrag für Arbeitnehmer in der Land-und Forstwirtschaft vom 22.03.2018 in der jeweils geltenden Fassung

-Manteltarifvertrag für Galvaniseure, Graveure und Metallbildner vom 19.01.2015 in der jeweils geltenden Fassung

-Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer metallverarbeitender Handwerke in Bayern vom 08. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung

-Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Auszubildende in folgenden Handwerken: Installateur und Heizungsbauer/Installateurin und Heizungsbauerin (einschließlich Klimaanlagenbauer/Klimaanlagenbauerin), Spengler (Flaschner, Klempner)/ Spenglerin (Flaschnerin, Klempnerin), Behälter-und Apparatebauer/Behälter-und Apparate­bauerin vom 10. Februar 2014 in der jeweils geltenden Fassung